

# RS OGH 1995/11/8 13Os151/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

## Norm

StPO §270 Abs2 Z5

## Rechtssatz

Das erkennende Gericht ist verhalten, mit voller Bestimmtheit anzugeben, welche Tatsachen und aus welchen Gründen es als erwiesen oder nicht erwiesen angenommen hat (§ 270 Abs 2 5 StPO). Diese Begründungspflicht wird verletzt, wenn das Gericht eine nicht schon in sich denkwidrige Verantwortung eines Angeklagten zurückweist und sich dazu auf "gesamte Vorfälle, wie sie sich darstellen" beruft.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 151/95

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 13 Os 151/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0098686

## Dokumentnummer

JJR\_19951108\_OGH0002\_0130OS00151\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)